GUTACHTEN

In der oben angegebenen Strafsache ist der Unterzeichnende, mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt worden.

1. Gutachtenauftrag

Vom Sachverständigen soll ein Gutachten zur Plausibilität und zur Wahrnehmbarkeit des Unfallgeschehens erstellt werden.

2. Unterlagen

- Akte des Landgerichts Berlin, Gesch.-Nr. , Bl. 1 - 89
- 8 Dateien von Digitalfotos der durch die Polizei für die vorfallbeteiligten Fahrzeuge angefertigten Bilder, übersandt am 14.12.2015 per E-Mail an das Büro des Unterzeichnenden.

3. Sachverhalt

Am 13.04.2015 gegen 15.00 Uhr war der Pkw Mazda 6, B- , des Geschädigten, Herrn B in 12209 Berlin, auf dem Oberhofer Weg in Höhe der Hausnummer 16 parallel zum westlichen Fahrbahnrand geparkt.

Der Beschuldigte, Herr S habe mit dem Pkw Skoda Octavia, B- , aus einem der schräg zum östlichen Fahrbahnrand des Oberhofer Wegs markierten Parkhäfen rückwärts ausgeparkt und sei mit der rechten Heckecke seines Fahrzeugs gegen den geparkten Pkw Mazda des Herrn B gestoßen (Bl. 18 d.A.).

Zum Vorfallszeitpunkt herrschte Tageslicht und die Fahrbahndecke war trocken (Bl. 3 d.A.).

In der polizeilichen Sachverhaltsschilderung ist notiert, dass der Pkw 01 [Skoda] rückwärts aus einem Parkhafen gefahren sei und dabei den Pkw 02 [Mazda] gerammt habe, welcher am rechten Fahrbahnrand geparkt gewesen sei. Laut Zeugenaussagen habe der Pkw 02 [Mazda] dabei stark gewackelt. Die beiden Insassen im Pkw 01 [Skoda] hätten sich laut der Zeugin [Muolo] einen kurzen Moment unterhalten und sich dann in Richtung Oberhofer Platz [in Fahrtrichtung Süden] entfernt. Die Zeugin habe das Kennzeichen des Pkw 01 [Skoda] notiert. Der Halter [des Pkw 01, Herr S] habe durch Nachermittlung angetroffen werden können (Bl. 4 d.A).

Im polizeilichen Bericht vom 13.04.2015 wurde ausgeführt, dass der Geschädigte, Herr B , auf dem Polizeiabschnitt 46 erschien und zu Protokoll gegeben habe, dass er, als er gegen 15.30 Uhr in sein Fahrzeug [Mazda] habe steigen und losfahren wollen, einen Zettel unter seinem Scheibenwischer festgestellt habe. Dort habe die Zeugin M ihre Mobilfunknummer und das Kennzeichen [des Skoda], B- , sowie eine kurze Schilderung [des Vorfalls] notiert. Daraufhin habe der Geschädigte die Zeugin telefonisch kontaktiert und sich das Unfallereignis schildern lassen. Laut der Zeugin soll der Pkw [Skoda], B- , mit zwei Personen besetzt, aus einem Parkhafen im Oberhofer Weg gefahren sein. Dabei habe er das auf der gegenüberliegenden Seite am rechten Fahrbahnrand im Oberhofer Weg geparkte Fahrzeug, B- [Mazda], gerammt. Dieses sei am linken Kotflügel getroffen worden. Das Fahrzeug 01 [Skoda] soll das Fahrzeug 02 [Mazda] mit der hinteren rechten Stoßstange getroffen haben. Die beiden Insassen sollen sich nach dem Zusammenstoß noch kurz unterhalten und dann unerlaubt vom Unfallort entfernt haben. An dem Fahrzeug 02 [Mazda] sei kein Lackabrieb vorhanden gewesen. Es sei eine Halterermittlung [für das Fahrzeug 01, Skoda] veranlasst worden. Der Halter, Herr S , habe um 22.30 Uhr an seiner Anschrift angetroffen werden können. Er habe angegeben, gegen 15.00 Uhr mit seinem Fahrzeug im Oberhofer Weg gewesen zu sein. An seinem Pkw habe hinten rechts ein Schaden festgestellt werden können. Lackabrieb sei nicht festgestellt worden (Bl. 18 d.A.).

In der Sitzung des Amtsgerichts Tiergarten vom 17.09.2015 hat der Geschädigte, Herr Bu , ausgesagt, dass er in sein Auto [Mazda] eingestiegen sei und den Zettel gesehen habe. Er habe mit der Dame [Zeugin M telefoniert und sei zum [Polizei-] Abschnitt 46 gefahren. Der Schaden sei reguliert worden. Der Schaden sei noch nicht repariert. Am Kotflügel links sei eine Eindellung. Lack sei abgeplatzt (Bl. 55 f. d.A.).

Die Zeugin M hat am 04.05.2015 schriftlich ausgeführt, dass sie in ihrem Pkw in Fahrtrichtung Lichterfelde/Ost [Richtung

Norden] auf dem Oberhofer Weg gesessen habe. Der Pkw mit dem Kennzeichen, B- habe rückwärts ausgeparkt und sei gegen den dort an der Straßenseite geparkten Pkw [Mazda] gefahren. Er habe ihn so stark berührt, dass dieser gewackelt habe, was deutlich zu sehen gewesen sei. Der Berührungspunkt [offenbar gemeint: am geparkten Pkw] habe im Bereich des Vorderrades (Fahrerseite) gelegen. Obwohl sie [Zeugin] ihm Zeichen gegeben habe, und zwar unmissverständlich, habe er kurz gestoppt und seine Fahrt dann in Richtung Oberhofer Platz [Richtung Süden] fortgesetzt. Auch der vor ihr [Zeugin] wartende Pkw (Mercedes) habe Zeichen gegeben. Daraufhin habe sie einen Zettel hinter die Scheibenwischer des angefahrenen Autos gesteckt. Auf die Frage, ob der Fahrer des gesuchten Fahrzeugs nach ihrer Auffassung den Unfall wahrgenommen habe, hat die Zeugin ausgeführt, dass er dies hätte müssen, da der angefahrene Pkw gewackelt habe, wodurch auch sie [Zeugin] die Berührung bemerkt habe. Als beschädigte Stelle des gesuchten Fahrzeugs hat die Zeugin in der Fahrzeugsymbolskizze die hintere rechte Fahrzeugecke [des Skoda] markiert. Der später Weiterfahrende sei von dem Fahrer des Mercedes vor ihr [Zeugin] mit Hupen und Handzeichen und von ihr [Zeugin] mit Zeichen aus dem geöffneten Fenster und "Halt an"-Ruf zum Verweilen an der Unfallstelle aufgefordert worden (Bl. 23 ff. d.A.).

In der Sitzung des Amtsgerichts Tiergarten vom 17.09.2015 hat die Zeugin M ausgesagt, dass vor ihr ein heller Mercedes angehalten habe und ein Auto rausgelassen habe. Das Auto habe ausgeparkt und sei gegen ein anderes Auto gefahren. Das andere Auto habe gewackelt. Vom Mercedes seien Zeichen gekommen. [Es habe] keine Reaktion [gegeben]. Sie [Zeugin] habe auch Zeichen gemacht. [Es habe] keine Reaktion [gegeben]. Er sei an ihr vorbeigefahren und sie habe die Autonummer aufgeschrieben. Am Kotflügel [offensichtlich gemeint: des geparkten Pkw] habe sie eine Delle gesehen. Das Ausparken [des Skoda] sei in einem Zug gewesen. Er [Fahrer des Skoda] habe sie nicht wahrgenommen. Er [Fahrer des Skoda] habe stur geradeaus geguckt. Er [Fahrer] sei mit der Beifahrerseite [des Skoda] vorn dagegen [gegen den Mazda]

gefahren. Ob er gebremst habe, könne sie nicht sagen. Geräusche habe sie nicht gehört. Sie habe einen Zettel geschrieben und habe an der Berührungsstelle [am Mazda] geguckt. Da sei eine Delle gewesen. [Das Fahrzeug sei] am Kotflügel eingedellt gewesen. Es sei kein Lackabrieb gewesen, sondern wirklich eine Delle (Bl. 53 ff. d.A.).

Die Zeugin PM'in M hat in der Sitzung des Amtsgerichts Tiergarten vom 17.09.2015 ausgesagt, dass sie zu der Wohnung [des Beschuldigten] gefahren seien und Fotos [vom Skoda] gemacht hätten. Die Fahrereigenschaft sei eingeräumt worden. Er [Beschuldigter] habe nichts bemerkt. Der Schaden [am Mazda] sei vorn links gewesen (Bl. 55 f. d.A.).

In der Sitzung des Amtsgerichts Tiergarten vom 17.09.2015 hat der Beschuldigte, Herr S , ausgesagt, dass er den Unfall nicht wahrgenommen habe. Seine Frau auch nicht. Er habe keine Zeichen mitbekommen. Seine Frau habe Winkbewegungen mitbekommen. Sie würden sie [vermutlich gemeint: Zeugin M und unbekannt gebliebener Zeuge im Mercedes-Benz] nicht kennen. Sie seien weggefahren. Er habe keine Schäden am Fahrzeug. Er sei mit [in] einem Zug rausgefahren. Er habe nichts bemerkt. Er habe das Auto nicht wahrgenommen (Bl. 53 f. d.A.).

Aus der Begründung zum Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 17.09.2015 geht hervor, dass nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zwar feststehe, dass der Beschuldigte am 13.04.2015 beim Ausparken gegen den geparkten Pkw des Zeugen B gestoßen sei und sich anschließend vom Unfallort entfernt habe, jedoch nicht feststehe, dass der Beschuldigte die Kollision mit dem anderen Fahrzeug wahrgenommen habe und in Kenntnis dessen, dass er einen nicht unbeachtlichen Fremdsachschaden verursacht habe, weitergefahren sei. Aufgrund der glaubhaften Aussage der Zeugin M stehe fest, dass der Beschuldigte gegen das Fahrzeug des Zeugen gestoßen sei. Er stehe jedoch nicht fest, dass der Beschuldigte diesen Unfall auch bemerkt habe. Der Unfall hätte von dem Beschuldigten akustisch, optisch oder taktil wahrgenommen werden

können. Zugunsten des Beschuldigten sei jedoch davon auszugehen, dass er die Schadensverursachung nicht gesehen habe, da sich die Anstoßstelle an seinem Fahrzeug hinten links [offensichtlich gemeint: rechts] befinde und der Unfall beim Rückwärtsfahren verursacht worden sei. Des Weiteren sei zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass dieser den Unfall auch akustisch nicht habe wahrnehmen können. Auch die Zeugin M habe kein Anstoßgeräusch wahrgenommen. Fraglich sei, ob der Beschuldigte den Unfall taktil wahrgenommen habe, da die Zeugin M angegeben habe, dass das geparkte Fahrzeug durch den Anstoß gewackelt habe. Da der Beschuldigte in einem Zug zurückgefahren sei und dann in die Gegenrichtung weitergefahren sei, könne sich der Ruck des Anstoßes mit dem Bremsen und Umschalten vom Rückwärts- zum Vorwärtsfahren überlagert haben. Möglich sei, dass ein durchschnittlicher Kraftfahrer diese Kollision taktil wahrgenommen hätte. Es stehe jedoch nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit fest, dass auch der Beschuldigte nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten den Unfall taktil wahrgenommen habe. Unterstellt, der Beschuldigte hätte den Unfall wahrgenommen gehabt, so stehe des Weiteren nicht fest, dass er auch erkannt gehabt habe, dass durch diese Kollision ein nicht unbeachtlicher Sachschaden entstanden sei (Bl. 61 ff. d.A.).

In der Berufungsrechtfertigung hat die Amtsanwaltschaft Berlin am 14.10.2015 ausgeführt, dass die im angefochtenen Urteil aufgeführten Gründe die Freisprechung des Beschuldigten nicht zu tragen vermögen. Die Zeugin M habe bekundet, dass das Fahrzeug des Zeugen Bu beim Anstoß durch das Fahrzeug des Beschuldigten gewackelt habe. Zwar sei die Anstossstelle hinten links [offensichtlich gemeint: rechts] für den Beschuldigten nicht sichtbar gewesen, jedoch die Annäherung an das gegnerische Fahrzeug und die Bewegungen seien für den Beschuldigten über den Rückspiegel und die Seitenspiegel wahrnehmbar gewesen. Weiterhin sei er nach dem Unfall von einem unbekannten Zeugen und von der Zeugin M durch unmissverständliche Zeichengebung und Hupen auf den Unfall hingewiesen worden. Diese Zeichen habe der Beschuldigte nach kurzem Zögern vor dem Wegfahren jedoch igno-

riert. Hierbei habe seine Einlassung, er würde die Zeugin nicht kennen und sei daher weiter gefahren, nicht überzeugen, denn wenn die am Ausparkvorgang völlig unbeteiligte Zeugin den Beschuldigten nicht gekannt habe, hätten ihre Zeichen nur als Hinweis auf das vorangegangene Ausparkmanöver und den Unfall verstanden werden können. Aufgrund der Anstoßstelle und den eindeutigen Bewegungen des Fahrzeugs habe der Beschuldigte auch nicht von einem unerheblichen Schaden ausgehen können, da er das gegnerische Fahrzeug an der Seite getroffen habe. Er habe zumindest von Lackschäden ausgehen müssen, die regelmäßig einen wirtschaftlich wägbaren Schaden von über 50,00 € darstellten (Bl. 83 f. d.A.).

4. Stellungnahme

Zur Prüfung der Frage der Plausibilität und der Wahrnehmbarkeit des Unfallgeschehens wurden die durch die Polizeibeamten von den vorfallbeteiligten Fahrzeugen angefertigten 8 Digitalfotos, der für den Pkw Mazda eingereichte Kostenvoranschlag sowie die Angaben der Zeugen und des Beschuldigten ausgewertet. Von den für die Auswertung relevanten Fotos wurden Farbausdrucke angefertigt, die dem Gutachten auf Bl. 1 - 4 und Bl. 8 - 10 der Anlage beigefügt wurden.

Am 15.03.2016 wurden der Pkw Skoda Octavia, B- , und der Pkw Mazda 6, B- , an der Wohnanschrift des Geschädigten, Herrn Burgdorff, , 12209 Berlin, besichtigt und einander gegenübergestellt. An dem Termin nahmen der Beschuldigte, Herr S , der Geschädigte, Herr B f, und Frau Dipl.-Ing. (FH) B als Assitentin des Unterzeichnenden teil; die bei dem Termin angefertigten Bilder befinden sich auf Bl. 5 - 7 und Bl. 11 - 17 der Anlage zum Gutachten.

Die in 12209 Berlin auf dem Oberhofer Weg gelegene Vorfallsörtlichkeit wurde am 15.03.2016 besichtigt und vermessen; die hierbei aufgenommenen Fotos wurden dem Gutachten auf Bl. 18 - 19 der

Anlage beigefügt. In den Fotos auf Bl. 18 wurde das durch die Zeugin M angegebene Fahrmanöver des Skoda mit Pfeilen dargestellt.

Auf Bl. 21 der Anlage zum Gutachten befindet sich eine Luftbildaufnahme der Vorfallsörtlichkeit; hier wurden das Gebäude Oberhofer Weg 16, vor dem der Pkw Mazda parallel zum westlichen Fahrbahnrand geparkt war, und die Front des Gebäudes Oberhofer Weg 17, vor dem der Pkw Skoda aus einem der dort schräg zum Fahrbahnverlauf markierten Parkhäfen ausparkt sein soll, farbig markiert.

Nachfolgend werden zunächst die Beschädigungen an den Fahrzeugen beschrieben. Anschließend wird die Schadensverursachung am Pkw Mazda geprüft und es wird zur Frage der Wahrnehmbarkeit des Vorfalls für den Beschuldigten Stellung genommen.

4.1 Schäden

Pkw Mazda 6 (B)

Der Pkw weist Beschädigungen an der zur linken Seite weisenden Fläche der Frontstoßfängerverkleidung auf (Bilder 2 - 9 der Anlage).

Die durch die Polizei am Vorfallstag (13.04.2015) am Mazda dokumentierten Beschädigungen im zur linken Seite weisenden Bereich der Frontstoßfängerverkleidung waren bei der Besichtigung des Fahrzeugs durch den Unterzeichnenden am 15.03.2016 unverändert vorhanden.

An der Frontstoßfängerverkleidung befindet sich eine horizontal verlaufende Verformung (rote Pfeile auf den Bildern 3, 4 und 8). Das Zentrum der Verformung weist eine Höhenlage von ca. 56 cm auf (blaue Markierung auf Bild 7). Oberhalb und unterhalb der Verformung ist die Lackierung eingerissen (gelbe Pfeile auf

den Bildern 3, 4 und 8). An der Kante des Radlaufs sind helle Kratzspuren erkennbar, die sich teilweise bis auf die nach hinten weisende Fläche des Radlaufs herumziehen (gelbe Rahmen auf den Bildern 3, 4 und 8); oberhalb dieser Kratzspuren befinden sich weitere helle Kontaktspuren am Radlauf (grüne Rahmen auf den Bildern 3, 4 und 9).

Die vorfallaufnehmenden Polizeibeamten haben in der Fahrzeugsymbolskizze das vordere Drittel der linken Fahrzeugseite als Schadensfeld angegeben und als Art des Schadens notiert: Lackkratzer, kleiner Teil des Kotflügels links eingedrückt. Die Höhenlage der Beschädigungen wurde mit 53 - 62 cm angegeben und die Höhe des entstandenen Schadens wurde von den Polizeibeamten auf 400,00 € geschätzt (Bl. 6 d.A.).

Der Halter des Pkw, Herr B , hat am 24.04.2015 schriftlich mitgeteilt, dass an seinem Fahrzeug Dellen und Lackplatzer im Bereich des Kotflügels entstanden seien. Die Schadenshöhe belaufe sich auf ca. 1.000,00 € (Bl. 25R d.A.).

Aus dem durch den Zeugen B am 01.06.2015 übersandten Kostenvoranschlag der Fa. Meklenborg Vertriebs GmbH vom 08.05.2015 ergeben sich für die Reparatur des Fahrzeugs (Ersetzten und Lackieren der Frontstoßfängerverkleidung) Gesamtkosten in Höhe von 1.126,81 € brutto (inkl. 19 % MWSt) bzw. 946,90 € netto (Bl. 27 f. d.A.).

Am 17.09.2015 hat der Zeuge B in der Sitzung des Amtsgerichts Tiergarten ausgesagt, dass an seinem Fahrzeug am Kotflügel links eine Eindellung sei. Lack sei abgeplatzt (Bl. 55 f. d.A.). Hierzu ist auszuführen, dass sich für den Mazda weder aus dem durch den Zeugen B eingereichten Kostenvoranschlag der Fa. Meklenborg Vertriebs GmbH vom 08.05.2015 Reparaturpositionen im Hinblick auf einen etwaigen Schaden am Kotflügel befinden, noch eine Beschädigung des Kotflügels durch den Unterzeichnenden bei der Besichtigung festgestellt wurde. Eine Be-

schädigung des Mazda liegt ausschließlich am Frontstoßfänger vor.

Pkw Skoda Octavia Limousine (S)

Das Fahrzeug weist Beschädigungen an der für eine Fahrzeugberührung in Betracht zu ziehenden rechten Heckecke auf (Bilder 10 - 23 der Anlage).

Auf den durch die Polizeibeamten bei der Besichtigung des Fahrzeugs am Vorfallstag (13.04.2015) gegen 22.30 Uhr (Vorfallszeitpunkt: 15.00 Uhr) aufgenommenen Fotos sind an der Heckstoßfängerverkleidung rechts an der nach hinten weisenden Fläche hell erscheinende Bereiche erkennbar (Bilder 10 - 13). Jeweils rechts neben diesen hell erscheinenden Bereichen ist der dem Fahrzeug ansonsten homogen anhaftende Schmutz abgetragen (Rahmen auf den Bildern 11 und 13).

Bei der Besichtigung des Fahrzeugs durch den Unterzeichnenden ließen sich die vorab genannten hell erscheinende Bereiche als Kontaktspuren feststellen (Rahmen auf den Bildern 16 - 17). Sowohl die Kontaktspuren unterhalb der Formkante, als auch die Kontaktspuren unterhalb des in den Stoßfänger integrierten Reflektors wiesen einen im Wesentlichen horizontalen Verlauf auf und waren eher kratzig ausgeprägt, was bei der Betrachtung der Fotos am Bildschirm besser erkennbar ist (Bilder 20 - 23). Neben den oberen Kontaktspuren waren zudem kammartig vertikal gezeichnete Spuren vorhanden (Pfeile auf den Bildern 18 und 19).

Die vorfallaufnehmenden Polizeibeamten haben in der Fahrzeugsymbolskizze das rechte Drittel des Fahrzeughecks als Schadensfeld angegeben und notiert, dass das Fahrzeug Lackkratzer in einer Höhenlage von 38 - 59 cm aufgewiesen habe. Die Höhe des Schadens wurde von den Polizeibeamten auf 300,00 € geschätzt (Bl. 5 d.A.).

4.2 Prüfung der Schadensverursachung

Aus den Angaben der Zeugin M leitet sich ab, dass der Beschuldigte mit dem Pkw Skoda aus einem der schräg zum östlichen Fahrbahnrand des Oberhofer Wegs markierten Parkhäfen rückwärts ausparkte und im Zuge seiner Rückwärtsfahrt mit der rechten Heckecke des Skoda gegen die linke Frontecke des parallel zum westlichen Fahrbahnrand des Oberhofer Wegs abgestellten Pkw Mazda geriet; der Skoda habe sich dann vorwärts in südlicher Richtung von der Vorfallsörtlichkeit entfernt. Die Zeugin markierte in ihrer zeitnah zum Vorfall erstellten schriftlichen Aussage in der Fahrzeugsymbolskizze als beschädigte Stelle am Pkw Skoda die hintere rechte Fahrzeugecke (Bl. 24R d.A.).

Damit korrespondierend ergibt sich aus dem Protokoll der Sitzung des Amtsgerichts Tiergarten vom 17.09.2015, dass die Zeugin M den Unfallhergang gezeigt habe und aussagte, dass er [Beschuldigter] mit der Beifahrerseite [rechten Seite des Skoda] vorn gegen [den Mazda] gefahren sei (Bl. 54R d.A.).

In den Gründen zum Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 17.09.2015 wurde dagegen notiert, dass die Zeugin M ausgesagt habe, dass die Berührung am Fahrzeug [Skoda] des Angeklagten hinten links gewesen sei (Bl. 63 d.A.). Hierzu ist auszuführen, dass es sich hierbei nachvollziehbar um eine Rechts/Links-Verwechselung handeln kann, die in der Blickrichtung der Zeugin auf das Geschehen (von vorn auf den Pkw Skoda) begründet gewesen sein kann. Zudem wurden an der linken Heckecke des Skoda weder bei der Besichtigung des Fahrzeugs am Vorfallstag durch die Polizei, noch bei der Nachbesichtigung des Pkw durch den Unterzeichnenden, Beschädigungen festgestellt.

Anhand der zeitnah zum Vorfallsdatum erfolgten schriftlichen Angaben der Zeugin M und den am Pkw Skoda an der rechten Heckecke durch die Polizeibeamten am Vorfallstag dokumentierten Schmutzabwischungen sowie den am Pkw Mazda vorhandenen Beschädigungen an der linken Frontecke, kommt für die Berührung zwischen

den Fahrzeugen eine Kollisionsstellung in Betracht, wie sie auf Bl. 20 der Anlage zum Gutachten dargestellt ist.

Aus der Skizze geht hervor, dass es hierbei zum Kontakt zwischen dem zur linken Seite weisenden Teil der Mazda-Frontstoßfängerverkleidung und der Heckstoßfängerverkleidung des Skoda im rechten Eckbereich kommt. Auf Bl. 22 der Anlage zum Gutachten wurde die rekonstruierte Kollisionsstellung in die Luftbildaufnahme der Vorfallsörtlichkeit übertragen (gelber Fahrzeugumriss: Mazda; linker roter Fahrzeugumriss: Skoda in der Kollisionsstellung). Der Mazda wurde hierbei in einer vor dem Oberhofer Weg 16 parallel zum westlichen Fahrbahnrand gelegenen Parkposition eingezeichnet und für den Skoda wurde die Ausfahrbewegung aus einem der schräg zum östlichen Fahrbahnrand markierten Parkhäfen vor der Hausnummer 17 rechnerisch nachvollzogen (rechter und mittlerer roter Fahrzeugumriss). Aus der Darstellung geht hervor, dass das durch die Zeugin M geschilderte Fahrmanöver mit den Gegebenheiten an der Vorfallsörtlichkeit und der rekonstruierten Kollisionsstellung in Einklang steht.

Am Mazda befindet sich an der zur linken Seite weisenden Fläche der Frontstoßfängerverkleidung eine von Lackeinrissen umgebene Verformung (Bild 7, rote und gelbe Pfeile); das Zentrum der Verformung weist eine Höhenlage von ca. 56 cm auf (blaue Markierung auf Bild 7).

Diese Verformung mit den umliegenden Lackeinrissen an der Mazda-Frontstoßfängerverkleidung lässt sich der Art und Höhenlage nach durch den Kontakt des Skoda-Heckstoßfängers mit dem Bereich unterhalb der oberen, horizontal verlaufenden Formkante erklären.

Die Frontstoßfängerverkleidung des Mazda ist nach den Feststellungen des Unterzeichnenden bei der Fahrzeugbesichtigung im Bereich der Eindrückung wenig formstabil, während die Heckstoßfängerverkleidung des Skoda an und unterhalb der Formkante eine hohe Gestaltfestigkeit aufweist. Aus technischer Sicht kann es nachvollziehbar bei dem hier vorliegenden vergleichsweise

stumpfwinkligen Anstoß zur Verformung des Mazda-Stoßfängers gekommen sein; das Kunststoffmaterial der Mazda-Stoßfängerverkleidung wird durch den gestaltfesten Heckstoßfänger des Skoda durchgebogen, wodurch sich die charakteristischen Lackeinrisse am Mazda ausbildeten, während es am Skoda lediglich zu einer Schmutzverwischung kam, wie sie unterhalb der Formkante der Skoda-Heckstoßfängerverkleidung durch die Polizeibeamten dokumentiert wurde (rote Rahmen auf den Bildern 11 und 13). Die im unteren Skoda-Stoßfängerbereich vorhandenen Wischspuren (gelbe Rahmen auf den Bildern 11 und 13) weisen darauf hin, dass hier zudem ein Kontakt mit dem Mazda-Reifen vorgelegen hat.

Aus dem Bild 27 der Gutachtenanlage von der Fahrzeuggegenüberstellung ist ersichtlich, dass die Formkante des Skoda-Heckstoßfängers eine zur Verformung am Mazda-Frontstoßfänger korrespondierende Höhenlage von ca. 56,5 cm aufweist. Hierzu ist auszuführen, dass der Skoda bei der Gegenüberstellung der Fahrzeuge durch den Unterzeichnenden mit zwei Insassen besetzt wurde, da sich nach den Angaben der Zeugin Muolo zum Vorfallszeitpunkt in dem Skoda der Fahrer und ein Beifahrer befanden (Bl. 23R d.A.).

Neben der Verformung und den Lackeinrissen befinden sich an der Mazda-Frontstoßfängerverkleidung helle Kontaktspuren an der Kante des Radlaufs (Bild 3, Rahmen).

Bei dem oberen Spurenbereich handelt es sich um horizontal gezeichnete weißliche Kontaktspuren, die sich in einer Höhenlage von ca. 59 - 61 cm ausgebildet haben (Bilder 7 und 9, grüne Rahmen). Diese Spuren lassen sich der Art und Höhenlage nach nicht mit der Berührung der Skoda-Heckstoßfängerverkleidung erklären. In der zur Höhenlage der weißlichen Kontaktspuren am Mazda von 59 - 61 cm korrespondierenden Höhenlage oberhalb der Formkante des Skoda-Stoßfängers waren keine Kontaktspuren oder Beschädigungen vorhanden. Zudem ist die Kontur der Skoda-Heckstoßfängerverkleidung beginnend an der Formkante zum Fahrzeug hin eingezogen (vgl. Bild 27) und gerät daher aufgrund ihrer Formge-

bung mit dem oberhalb der Formkante liegenden Bereich nicht mit dem Mazda in Kontakt. Die Entstehung der oberen weißlichen Spuren am Mazda-Radlauf lässt sich daher aus technischer Sicht nicht mit dem verfahrensgegenständlichen Vorfall erklären.

Bei dem unteren Spurenbereich an der Kante am Mazda-Radlauf handelt es sich um eher linienartig ausgebildete Kratzspuren, die an der Radlaufkante teilweise Materialabschürfungen aufweisen (Bilder 7 und 8, gelbe Rahmen). Diese Spuren lassen sich der Art nach nicht auf den Anstoß der Skoda-Heckstoßfängerverkleidung zurückführen. Der Entstehung dieser Spuren liegt ein Kontakt mit einem zu der Ausprägung der Spuren am Mazda korrespondierend geformten kantigen, schmalen Bauteil zugrunde. Die Heckstoßfängerverkleidung des Skoda ist jedoch glatt gestaltet und weist kein derartiges Bauteil auf. Die Kratzspuren am Mazda-Radlauf lassen sich daher ebenfalls nicht durch den Kontakt mit dem Skoda erklären.

4.3 Wahrnehmbarkeit

Die Wahrnehmung von Fahrzeugberührungen kann durch die Sinne Sehen, Hören und Spüren erfolgen. Dementsprechend wird im Nachfolgenden die optische, die akustische und die taktile Wahrnehmbarkeit des Fahrzeugskontakts zwischen dem Pkw Skoda Octavia und dem geparkten Pkw Mazda 6 für Herrn S geprüft.

<u>Optische Wahrnehmbarkeit</u>

Bei dem im vorliegenden Fall in Betracht kommenden Anstoß der rechten Ecke der nach hinten weisenden Fläche der Skoda-Heckstoßfängerverkleidung gegen den zur linken Seite weisenden Bereich der Mazda-Frontstoßfängerverkleidung sind die Berührstellen zwischen den Fahrzeugen für Herrn S vom Fahrersitz des Skoda aus weder direkt (bei der Rückwendung des Kopfes über

die Schulter), noch indirekt (über den Seiten- bzw. Innenrückspiegel) zu sehen.

Die Annäherung des Skoda an den geparkten Mazda wäre für Herrn S jedoch beim Blick in den Seitenspiegel oder in den Rückspiegel sowie bei dem für die Rückwärtsfahrt üblichen Blick über die Schulter unter Drehung des Kopfes, sichtbar gewesen.

Da aus technischer Sicht nicht bestimmt werden kann, wohin der Blick des Herrn S zum Zeitpunkt der Fahrzeugberührung gerichtet war, lässt sich nicht nachweisen, dass der Fahrzeugkontakt bzw. eine etwaige Wankbewegung des Pkw Mazda für Herrn S sichtbar gewesen ist.

Akustische Wahrnehmbarkeit

Generell ist auszuführen, dass Außengeräusche bzw. Anstoßgeräusche im Innenraum eines Fahrzeuges häufig nur gedämpft wahrgenommen werden, da die Akustik durch fahrzeug- und fahrerspezifische Einwirkungen beeinflusst wird (z.B. Schallisolierung durch die Karosserie und die Innenverkleidung, Geräuschüberdeckung oder -vermischung durch Motorgeräusche, Radio).

Die Zeugin M hat angegeben, dass sie kein [Anstoß-]geräusch gehört habe (Bl. 54R d.A.). Aus technischer Sicht ist nicht zu erwarten, dass es bei der Entstehung der Verformung an der aus Kunststoff bestehenden Mazda-Frontstoßfängerverkleidung zur Entwicklung eines lauten Anstoßgeräusches gekommen ist.

Bei der Besichtigung des Skoda durch den Unterzeichnenden wurde hinsichtlich der akustischen Verhältnisse in dem Fahrzeug festgestellt, dass in dem Innenraum des Pkw eine vergleichsweise gute Geräuschdämmung vorliegt. Die Prüfung der akustischen Wahrnehmbarkeit, durch außerhalb des Fahrzeugs erzeugte Klopfgeräusche an der rechten Ecke der Heckstoßfängerverkleidung, hat er-

geben, dass eine leise Geräuschbeaufschlagung nicht sicher hörbar war.

Zudem ist auszuführen, dass der Skoda mit Rückfahrsensoren ausgestattet ist. Beim Einlegen des Rückwärtsganges wird die Lautstärke am Radio automatisch gedimmt und es ertönt ein akustisches Signal während der Rückwärtsfahrt, das das bei dem verfahrensgegenständlichen Vorfall zu erwartende vergleichsweise leise Kontaktgeräusch überdeckt haben kann.

Zusammenfassend lässt sich aus technischer Sicht nicht nachweisen, dass die Fahrzeugberührung für Herrn S hörbar gewesen ist.

Taktile Wahrnehmbarkeit

Beim stumpfwinkligen Anstoß eines Fahrzeuges aus langsamer Fahrt gegen ein Hindernis wird das Fahrzeug während einer kurzen Zeitspanne relativ stark verzögert. Es entsteht beim Berührungsbeginn eine Unstetigkeit im Bewegungsverhalten des Fahrzeugs, die von den Insassen als Ruck empfunden wird und deutlich zu spüren ist. Mit geringer werdendem Kollisionswinkel nimmt die Empfindungsstärke ab, bis bei einer spitzwinkligen Anstreifsituation mit schleifendem Beginn der Berührung kein Ruck mehr zu spüren ist.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine vergleichsweise stumpfwinklige Berührsituation der Fahrzeuge, die generell als spürbar einzustufen wäre.

Aus technischer Sicht ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Schaden an der Mazda-Stoßfängerverkleidung durch ein langsames, stetiges Andrücken der Skoda-Heckecke bei sehr langsamer Rückwärtsfahrt des Skoda (und nicht durch einen ruckartigen Anprall) verursacht wurde, so dass die Verzögerung im Skoda nicht zwingend spürbar gewesen wäre. Zudem ist die Mazda-Stoßfängerver-

kleidung im Anstoßbereich vergleichsweise flexibel und leicht verformbar, während die Heckstoßgängerverkleidung des Skoda im Kontaktbereich eine hohe Gestaltfestigkeit aufweist. Unter Berücksichtigung der Formstabilitäten der Anstoßbereiche an den Fahrzeugen (harte Skoda-Ecke gegen weiche Mazda-Seite) und der entstandenen Beschädigungen kann es zu dem durch die Zeugin M geschilderten "Wackeln" des geparkten Mazda gekommen sein, ohne dass sich dabei im Skoda zwingend eine ausgeprägte, klassisch ruckartige Bewegungshemmung/Fahrunstetigkeit entwickelt haben muss.

Weiter ist ein mit dem Zeitpunkt des Fahrzeugkontakts zusammenfallender Bremsruck des Skoda nicht auszuschließen. Aus den Angaben der Zeugin M folgt, dass der Skoda nach der zunächst erfolgten Rückwärtsfahrt wieder vorwärts bewegt wurde. Der Skoda ist mit einem Automatikgetriebe ausgestattet. Bei der Besichtigung des Fahrzeugs durch den Unterzeichnenden und der mit dem Skoda durchgeführten Fahrprobe wurde festgestellt, dass mit dem Abbremsen des Fahrzeugs kurz vor dem Stillstand des Pkw ein deutlicher Ruck einhergeht. Es lässt sich aus technischer Sicht nicht ausschließen, dass sich dieser Bremsruck auch zum Vorfallszeitpunkt entwickelte und eine anstoßbedingte Bewegungshemmung des Fahrzeugs dadurch überdeckt wurde.

Es ist daher nicht nachweisbar, dass die Fahrzeugberührung für Herrn S mit Sicherheit spürbar gewesen ist.

5. Zusammenfassung

Die Auswertung der Unterlagen, die Besichtigung des Pkw Skoda und des Pkw Mazda sowie die Gegenüberstellung der Fahrzeuge haben ergeben, dass es bei dem durch die Zeugin M beschriebenen Fahrmanöver des Beschuldigten mit dem Skoda technisch nachvollziehbar zum Kontakt zwischen der rechten Ecke der Skoda-Heckstoßfängerverkleidung und der zur linken Seite weisenden

Fläche der Frontstoßfängerverkleidung des Mazda gekommen sein kann.

Die an der linken Seite der Frontstoßfängerverkleidung des Mazda vorliegende Verformung mit den umliegenden Einrissen in der Lackierung lässt sich der Art und Höhenlage einem derartigen Fahrzeugkontakt zuordnen. Dagegen lässt sich die Verursachung der weißlichen Kratz- und Kontaktspuren am Radlauf des Mazda aus technischer Sicht nicht durch die Berührung des Skoda erklären.

In der Gesamtschau der Sinneswahrnehmungen (Sehen, Hören, Spüren) lässt sich aus technischer Sicht nicht nachweisen, dass die Fahrzeugberührung für Herrn Sc mit Sicherheit wahrnehmbar gewesen ist.

Berlin, den 5. April 2016

1. Bild Blick auf den Pkw Mazda 6, B- , bei der Vorstellung des Fahrzeugs auf dem Polizeiabschnitt 46 durch Herrn B (Bilder 1 - 4).

Nach den in den Bilddateien der Digitalfotos hinterlegten Daten wurden die Fotos am Vorfallstag (13.04.2015) gegen 18.10 Uhr angefertigt (Vorfallszeitpunkt: 15.00 Uhr).

2. Bild

Der Pkw weist Beschädigungen an der zur linken Seite weisenden Fläche der Frontstoßfängerverkleidung auf (Rahmen).

3. Bild

Blick auf die Beschädigungen an der Stoßfängerverkleidung des Mazda.

Rote Pfeile: Verformung.

Gelbe Pfeile: Einrisse in der Lackierung.

Gelber Rahmen: helle Kratzspuren, die sich bis auf die nach hinten weisende Kante des Radlaufs herumziehen.

Grüner Rahmen: helle Kontaktspuren.

4. Bild Blick auf die Beschädigungen an der Stoßfängerverkleidung des Mazda.

Rote Pfeile: Verformung.

Gelbe Pfeile: Einrisse in der Lackierung.

Gelber Rahmen: helle Kratzspuren, die sich bis auf die nach hinten weisende Kante des Radlaufs herumziehen.

Grüner Rahmen: helle Kontaktspuren.

5. Bild Blick auf den Pkw Mazda 6, B- , bei der Besichtigung durch den Unterzeichnenden am 15.03.2016 (Bilder 5 - 9).

6. Bild Blick auf die Beschädigungen im vorderen Bereich der linken Fahrzeugseite des Mazda (Rahmen).

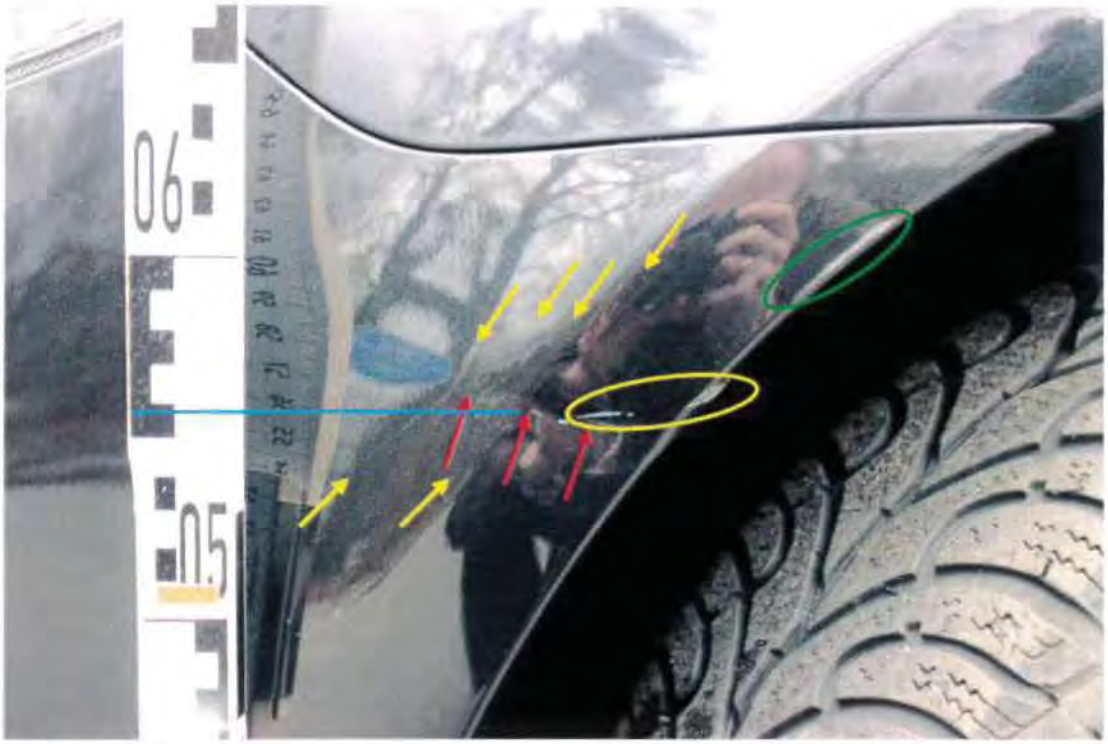

7. Bild Die durch die Polizei am Vorfallstag am Mazda dokumentierten Beschädigungen im zur linken Seite weisenden Bereich der Frontstoßfängerverkleidung waren bei der Besichtigung des Fahrzeugs durch den Unterzeichnenden unverändert vorhanden (vgl. Bilder 3 und 4).

Rote Pfeile: Verformung.

Gelbe Pfeile: Einrisse in der Lackierung.

Gelber Rahmen: helle Kratzspuren, die sich bis auf die nach hinten weisende Kante des Radlaufs herumziehen.

Grüner Rahmen: helle Kontaktspuren.

Blaue Linie: das Zentrum der Lackeinrisse befindet sich in einer Höhenlage von ca. 56 cm.

8. Bild Blick auf die Verformung an der Stoßfängerverkleidung (rote Pfeile), die Einrisse in der Lackierung (gelbe Pfeile) und die kratzig ausgeprägten Spuren an der Kante des Radlaufs (gelber Rahmen).

9. Bild Blick auf die hellen Kontaktspuren im oberen Teil des Radlaufs (Rahmen; vgl. grüner Rahmen auf Bild 7).

10. Bild Blick auf das Heck des Pkw Skoda Octavia, B- bei der polizeilichen Besichtigung am Vorfallstag (13.04.2015) gegen 22.30 Uhr (Bilder 10 - 13).

11. Bild An der Heckstoßfängerverkleidung befinden sich an der rechten Ecke hell erscheinende Bereiche; jeweils rechts daneben ist der dem Fahrzeug ansonsten homogen anhaftende Schmutz abgewischt (Rahmen).

Digitalfotos

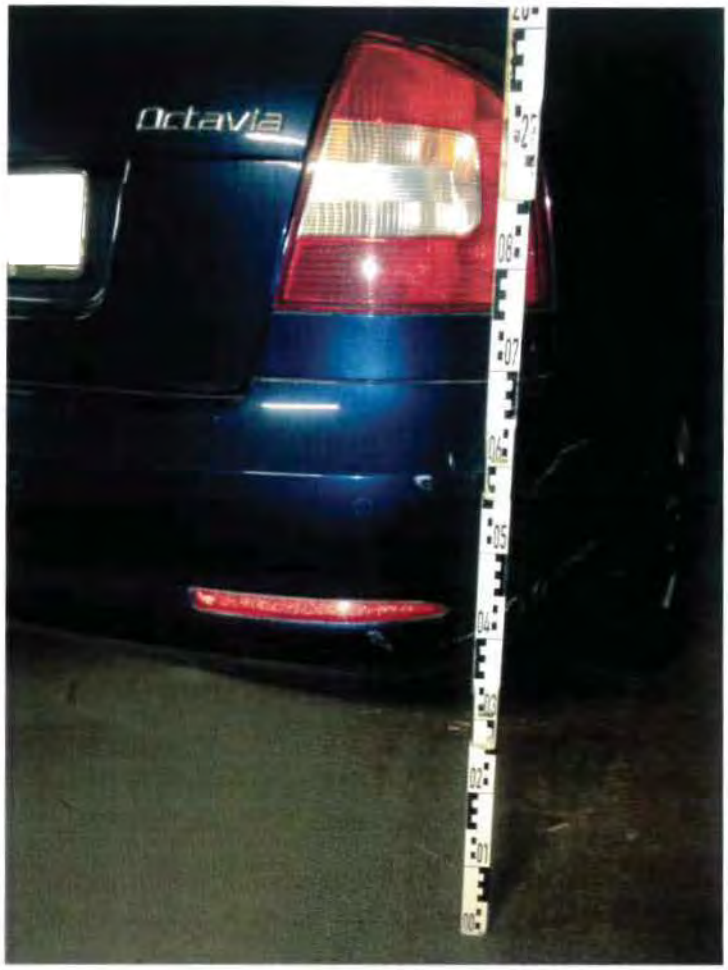

12. Bild

13. Bild Ausschnitt von Bild 12.

Rahmen: hell erscheinende Bereiche rechts an der Heckstoßfängerverkleidung und Schmutzabwischungen rechts neben den hell erscheinenden Bereichen (vgl. Rahmen auf Bild 11).

14. Bild Blick auf den Pkw Skoda Octavia, B- , bei der Besichtigung durch den Unterzeichnenden am 15.03.2016 (Bilder 14 - 23).

15. Bild

16. Bild Blick auf die für eine Fahrzeugberührung mit dem Mazda in Betracht kommende rechte hintere Fahrzeugecke des Skoda. An der Heckstoßfängerverkleidung befinden sich Kontaktspuren unterhalb der oberen Formkante (roter Rahmen) und unterhalb des Reflektors (gelber Rahmen).

17. Bild Wie Bild 16.

18. Bild Blick auf die Kontaktspuren unterhalb der Formkante der Heckstoßfängerverkleidung (vgl. rote Rahmen auf den Bilder 16 und 17). Daneben sind kammartig gezeichnete Spuren erkennbar (Pfeile).

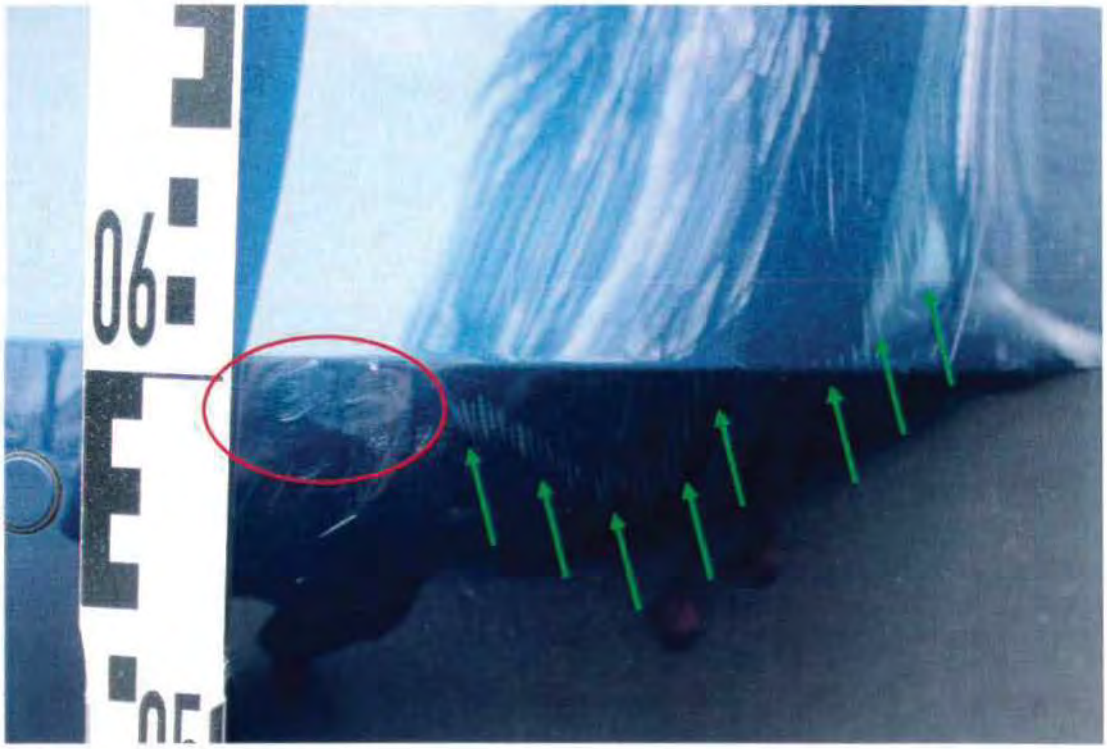

19. Bild Wie Bild 18.

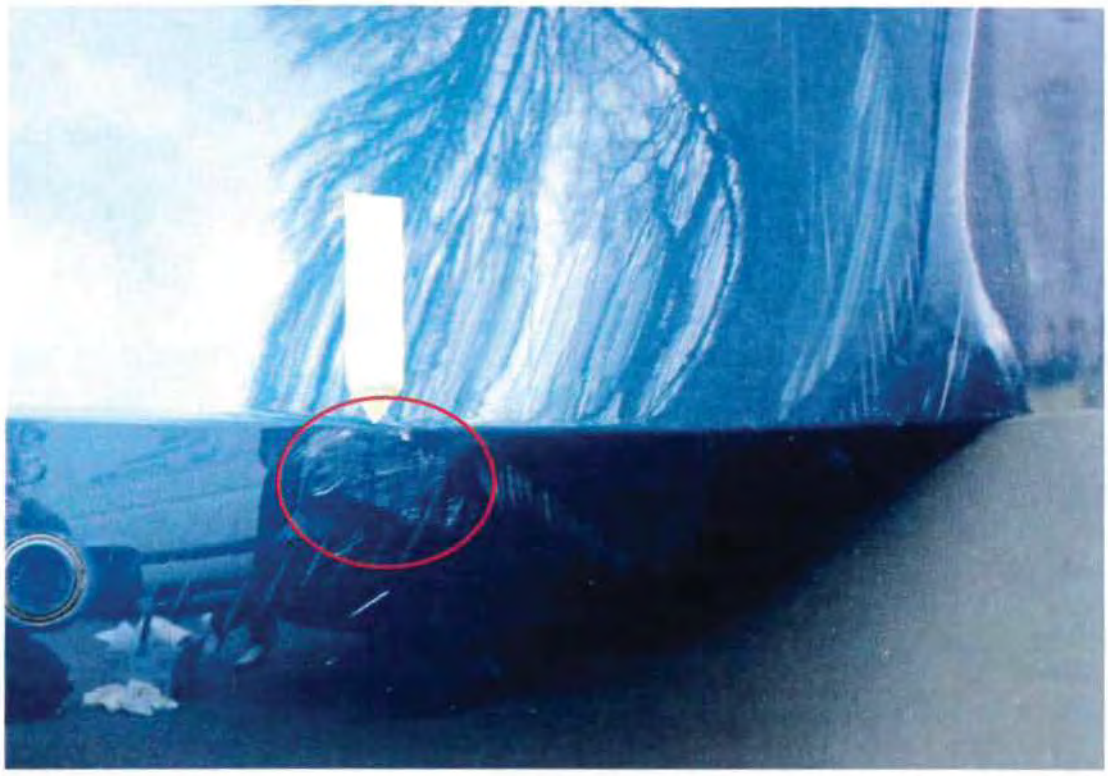

20. Bild Detailaufnahmen der Kontaktspuren unterhalb der Formkante (Bilder 20 und 21).

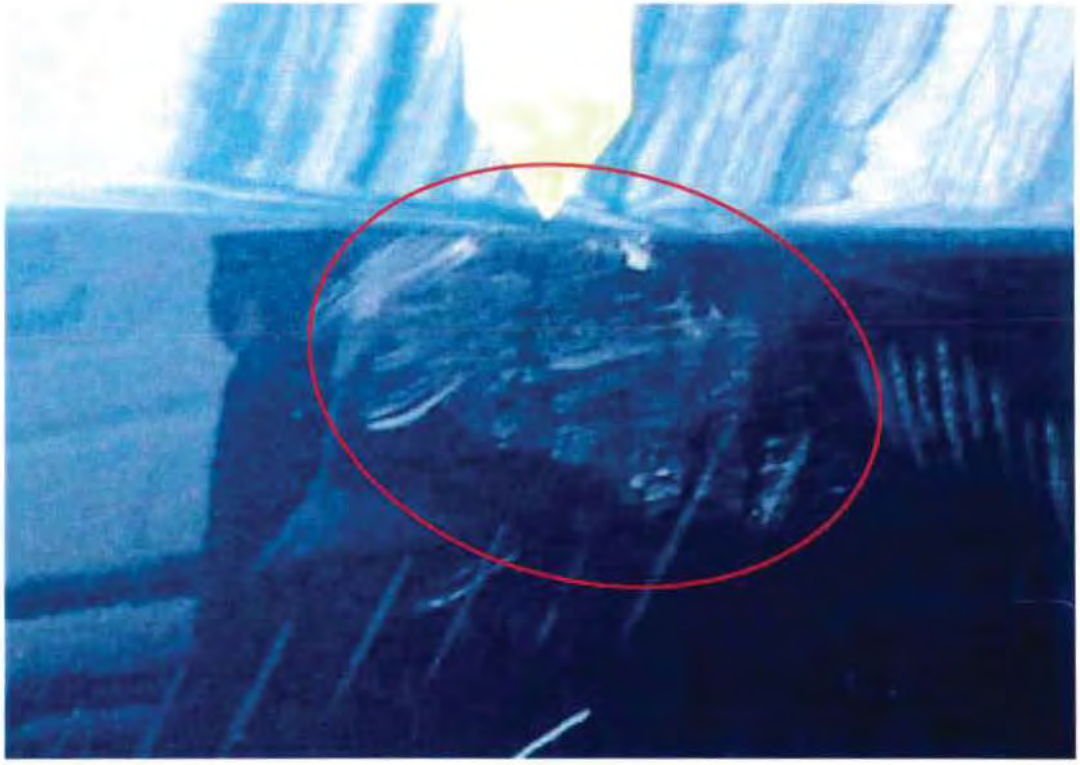

21. Bild

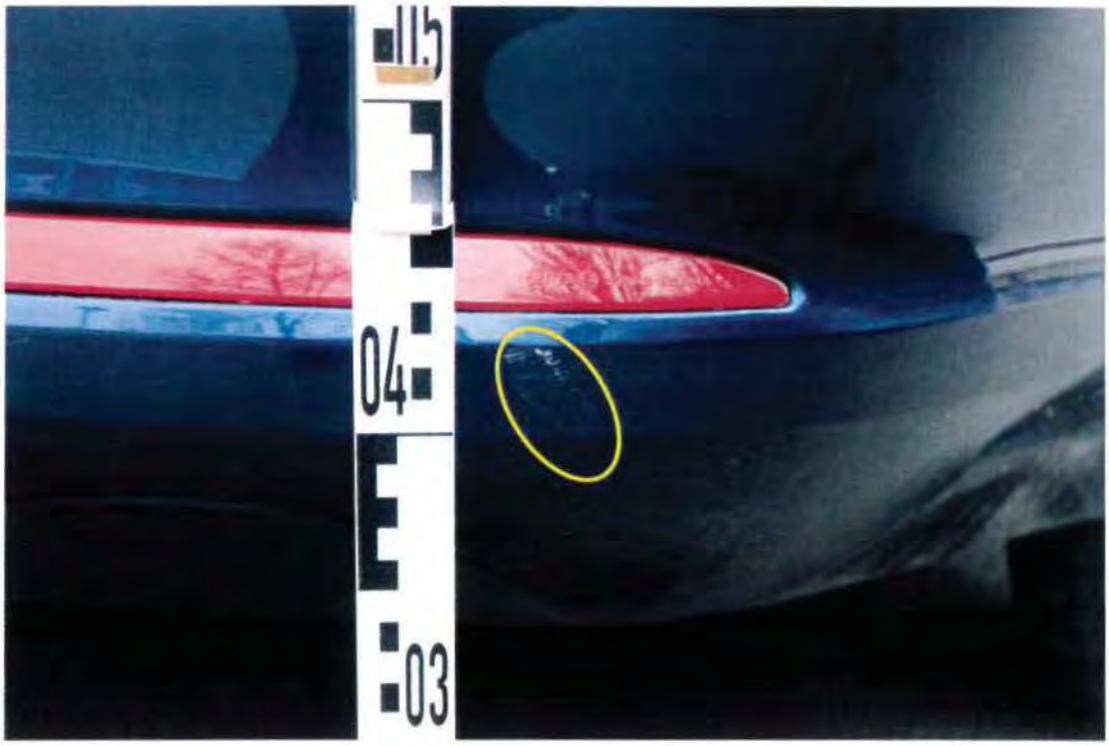

22. Bild Blick auf die Kontaktspuren unterhalb des Reflektors (vgl. gelbe Rahmen auf Bild 16 und 17).

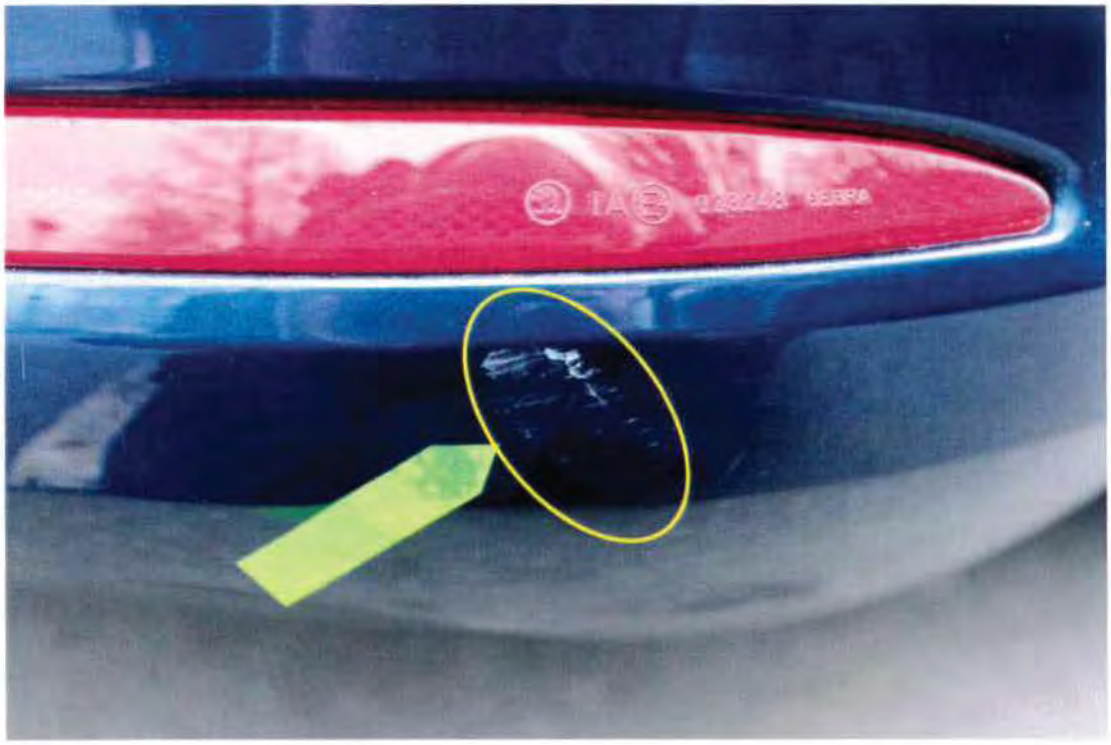

23. Bild Detailaufnahme der hellen Kontaktspuren unterhalb des rechten Reflektors an der Heckstoßfängerverkleidung.

Digitalfotos

24. Bild Blick auf die Fahrzeuge bei der Gegenüberstellung am 15.03.2016 (Bilder 24 - 27); im Pkw Skoda (rechts im Bild) befinden sich 2 Personen auf den vorderen Sitzen.

25. Bild

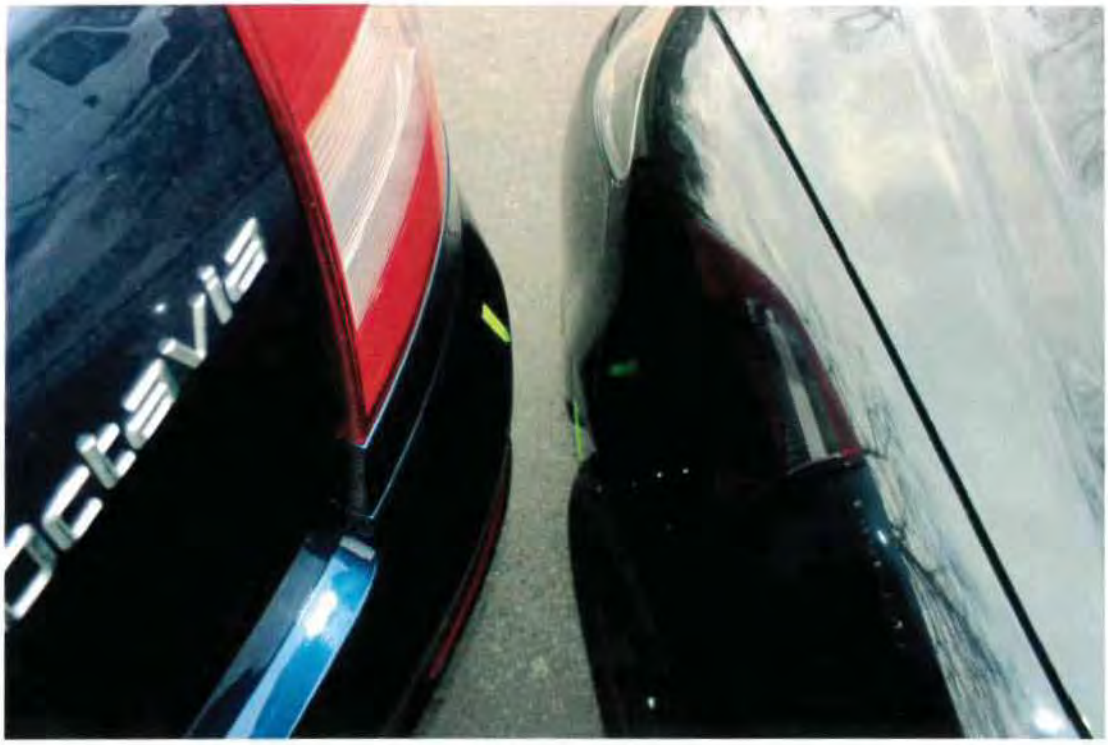

26. Bild Blick von oben auf die gegenübergestellten Fahrzeugbereiche (rechte Bildhälfte: Mazda; linke Bildhälfte: Skoda).

27. Bild

Blick auf die gegenübergestellten Fahrzeugbereiche (links im Bild: linke Frontecke des Mazda; rechts im Bild: rechte Heckecke des Skoda).

Die Formkante des Skoda-Heckstoßfängerverkleidung weist bei der Besetzung mit zwei Personen eine Höhenlage von ca. 56,5 cm auf.

Digitalfotos

28. Bild Blick in nördlicher Richtung auf die in 12209 Berlin auf dem Oberhofer Weg gelegene Vorfallsörtlichkeit.
Gelber Rahmen: Hausnummer 16, vor welcher der Pkw Mazda parallel zum Fahrbahnrand abgestellt war.
Blauer Rahmen: Hausnummer 17; aus einer der davor schräg zum Fahrbahnverlauf angelegten Parkhäfen soll der Pkw Skoda rückwärts ausgeparkt sein.
rote Linie: Prinzipielle Fahrlinie des Skoda.

29. Bild Blick in südlicher Richtung (in die der Beschuldigte sich vom Vorfallsort entfernt haben soll) entlang des Oberhofer Wegs.
Blauer Rahmen: Hausnummer 17
Rote Linie: prinzipielle Fahrlinie des Skoda.

30. Bild Blick in westlicher Richtung auf die Vorfallsörtlichkeit.

Gelber Rahmen: Oberhofer Weg 16, vor der der Pkw Mazda parallel zum Fahrbahnrand abgestellt war.

31. Bild Blick in östlicher Richtung auf die Vorfallsörtlichkeit.

Blauer Rahmen: Hausnummer 17; aus einer der davor schräg zum Fahrbahnverlauf angelegten Parkhäfen soll der Pkw Skoda rückwärts ausgeparkt sein.

Kollisionsstellung

Pkw Skoda Octavia

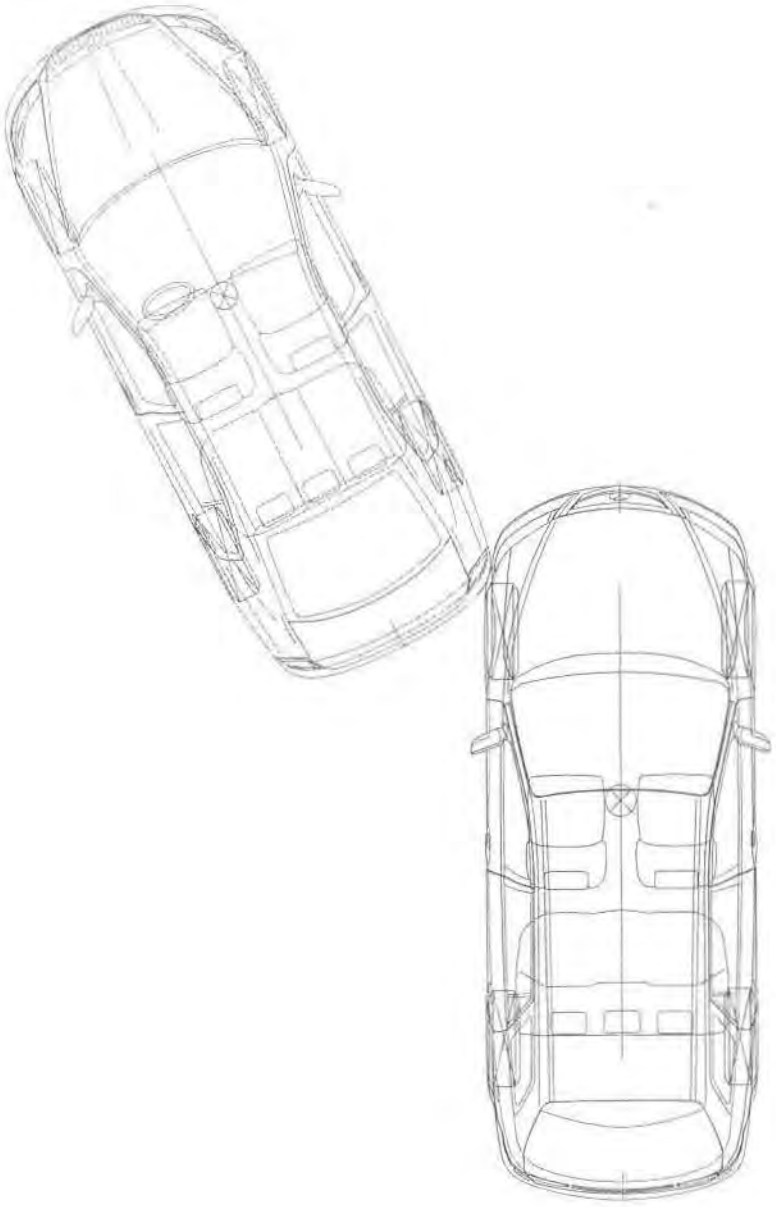

Pkw Mazda 6

M 1 : 50
Prinzipskizze

PC-CRASH

Fahrzeuge:

./. Schult

Maßstab 1:1000

PC-CRASH

Fahrzeuge:

Maßstab 1: 200

./.